

Wilsdruf-Charander Wochenblatt.

N^o

Freitag, den 3. September 1841.

31.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Wochenschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Bekanntmachungen aller Art werden aufgenommen; die gespaltene Zeile oder deren Raum wird mit 6 Pf. in Anrechnung gebracht. Aufsätze, die im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Charand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwochs Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden und in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wilsdruf-Charander Wochenblattes zu Wilsdruf (Dresdener Gasse im Hause des Herrn Stadtrichters Damme, 1 Treppe,)“ oder: „an die Agentur des Wilsdruf-Charander Wochenblattes zu Charand,“ die Herr Buchbinder Tauscher übernommen hat. In Weissen nimmt Herr Klunkicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwalge Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden. Die Redaction.

Enterbung und Erbschleicherei vermittelst Verläumdung und Intriguen.

Die Leipziger Allgemeine Zeitung enthält in Nr. 241, Beilage, folgenden, aus Thüringen den 16. August d. J. datirten Fall, dessen Wahrheit verbürgt wird und in einer größern Stadt eines deutschen Bundesstaates sich ereignet hat. Wir glauben unsern Lesern diese Begebenheit um so weniger vorenthalten zu dürfen, als wohl auch bei uns das im Dunkeln umherschleichende Ungeheuer Erbschleicherei nach ungerechter Beute umherspäht, und sucht, wessen Nachlaß es unter dem Scheine des Rechts verschlinge.

„Ein bejahrtes Fräulein hatte 1836 ein Testament errichtet, in welchem sie ihren nächsten vollbürtigen Anverwandten zum Universal-erben bestimmt und nächst verschiedenen Legirungen auch ihre „Jungfer“ mit 300 Thalern bedacht hatte. Der ansehnlichen Kosten wegen (leider ein häufiger Anstoß für die Errichtung von förmlichen Testamenten in noch gesunden Tagen) hatte jedoch die alte Dame das fragliche Testament nicht gerichtlich niederlegen lassen. Dem herrischen Einflusse, welchen die Jungfer nach und nach über ihre Gebieterin gewann, gelang es endlich, drei Tage vor dem Tode ihrer Herrschaft (7. April 1838) ein neues Testament zu erzielen. Die Mittel hierzu waren: Verläumdung des nächsten Anverwandten, Geheimhaltung der Krankheit der alten Dame, bis das neue Testament vollzogen war, Ueberrumpelung ihrer 84jährigen Herrschaft durch eigenmächtige Herbeiholung des Gerichts zur neuen Testamentsaufnahme u. s. w. Erst nachdem dieses neue Testament gemacht und niedergelegt worden war, ließ die „Jungfer“ den nächsten Anverwandten

von der Krankheit ihrer Herrschaft und dem Wunsche, ihn zu sehen, in Kenntniß setzen. Nach erfolgtem Ableben (10. April 1838) gab die Domestikin dem Betheiligten erst Kenntniß von der Existenz eines neu und gerichtlich niedergelegten Testaments. Die Kammerjungfer, als mit dem Inhalte vertraut, eiferte zwar gegen die gerichtliche Versiegelung, worauf jedoch der gedachte Anverwandte der Testatorin, der auswärtigen Halbgeschwister der Verstorbenen wegen, nicht Rücksicht nehmen konnte; sofort ward versiegelt! —

Eine augenblickliche Abwesenheit ihrer Dienerin benutzte die alte Dame zu folgender Aeußerung zu ihrem Neffen: „Ich muß Alles thun, was sie (die Jungfer) will, meiner Ruhe wegen;“ dessen ungeachtet glaubte der Betheiligte an keine Erbschleicherei und verlangte bei dem Eintritte der Domestikin, aus Berücksichtigung für die überaus große Schwäche seiner Tante, keine genauere Erklärung hierüber.

Nach dem erzielten Testamente wurde nun der nächste Anverwandte enterbt, die Kammerjungfer aber erhielt nach §. III. zuerst 300 Thaler Legat, welches jedoch als nicht hinlänglich erachtet, in dem am gleichen Tage substituirtten §. V. in die Zinsen (einer Pensionsrente) von 3500 Thalern Capital verwandelt wurde; dieses Capital beträgt ungefähr den fünften Theil des ganzen Nachlasses, von welchem 5000 Thaler seit vielen Jahren schon keine Zinsen eingetragen haben. Auch auf den Dünkel erstreckten sich die Erpressungen, indem der „Jungfer“, dem notorischen Sachbestande zuwider, die Prädikate „Demoiselle und Gesellschafterin“ im gedachten letzten Testamente gegeben wurden.

Die Dienerin übergab nach der Versiegelung